

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Online-Pokerspiel:
Professionelle Spieler erzielen
gewerbliche Einkünfte

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von **kettelhodt+partner**

Inhalt

S03

Online-Pokerspiel: Professionelle Spieler erzielen gewerbliche Einkünfte

S04

Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen

S04

Vorsicht vor nicht fortlaufenden Rechnungsnummern: Schätzungen drohen

S04

Für Eigentümer von Ferienwohnungen: Wie Sie als Vermieter nicht in die Gewerblichkeit rutschen

S04

Vermietung einer Ferienwohnung: Auch bei Einschaltung eines (eigennützigen) Vermittlers keine...

S04

Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer

S04

Höhere Zinsen: Eventuell Freistellungsaufträge anpassen

S04

Nachweis einer Berufsunfähigkeit zur Erlangung des Freibetrags bei Betriebsaufgabe

S05

Einführung der obligatorischen E-Rechnung: DStV nimmt Stellung

S06

Acht-Stunden-Grenze bei Verpflegungspauschale: Einzelne Abwesenheitszeiten dürfen zusammengerechnet werden

S06

Erzeugergenossenschaft: Behandlung von Vorkosten und Vermarktungsgebühren

S07

Anleger aufgepasst: Den Finanzbehörden liegen Daten einer Kryptobörse vor



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie [hier](#)



Tophema

Online-Pokerspiel: Professionelle Spieler erzielen gewerbliche Einkünfte

Manche Erfolgsgeschichten beginnen im Kinderzimmer: Ein Mathematikstudent wohnt noch bei seinen Eltern und steigt mit 18 Jahren in die Welt des Online-Pokerspiels ein. Er spielt Cash Games in der Variante „Texas Hold'em/Fixed Limit“, professionellisiert sein Spiel immer weiter und setzt während seiner Pokerrunden sogar eine Analysesoftware ein, mit der er das Spielverhalten seiner Mitspieler statistisch auswertet. Zu Beginn seiner Tätigkeit spielt er lediglich fünf bis zehn Stunden pro Monat, später verbringt er monatlich rund 100 Stunden vor dem PC. Er erhöht seine Einsätze, spielt gleichzeitig auf mehreren Pokerportalen und erzielt so über einen Zeitraum von fünf Jahren einen Gewinn von über 2,3 Mio. €.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollte der Student nun den Einkommensteuerzugriff auf seine Gewinne abwenden, indem er geltend machte, dass die von ihm gespielte Online-Pokervariante ein nicht einkommensteuerbares Glücksspiel sei. Der BFH lehnte jedoch ab und knüpfte an frühere Entscheidungen zum Pokerspiel in Form von Präsenztournieren und in Casinos an. Danach ist Poker in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht kein reines Glücksspiel, sondern durch Geschicklichkeitselemente

gekennzeichnet. Dies gilt auch beim Online-Poker, selbst wenn dort kein persönlicher Kontakt zu den Mitspielern möglich ist.

Zwar handelt es sich bei Freizeit- und Hobbyspielen grundsätzlich um eine private Tätigkeit, bei der Gewinne und Verluste keine steuerliche Auswirkung haben. Wenn jedoch der Rahmen einer privaten Hobbytätigkeit überschritten wird und es dem Spieler nicht mehr um die Befriedigung seiner Spielleidenschaft geht, sondern um die Erzielung von Einkünften, ist sein Handeln als gewerblich anzusehen. Maßgebend ist nach Gerichtsmeinung die strukturelle Vergleichbarkeit mit einem Gewerbetreibenden bzw. Berufsspieler, beispielsweise die Planmäßigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder der Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets. Im Ergebnis lagen also steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass Online-Pokergewinne erst bei berufsmäßiger, professioneller Ausübung einkommensteuerlich erfasst werden müssen. Wer sich in seiner Freizeit sporadisch an den virtuellen Spieltisch setzt, muss keinen Steuerzugriff fürchten.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr


[Zur Webseite](#)

NEWTICKER


Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.




Für Eigentümer von Ferienwohnungen: Wie Sie als Vermieter nicht in die Gewerblichkeit rutschen

 [Zur Webseite](#)


Vermietung einer Ferienwohnung: Auch bei Einschaltung eines (eigennütigen) Vermittlers keine gewerblichen Einkünfte

 [Zur Webseite](#)


Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer

 [Zur Webseite](#)

Höhere Zinsen: Eventuell Freistellungsaufträge anpassen

 [Zur Webseite](#)


Nachweis einer Berufsunfähigkeit zur Erlangung des Freibetrags bei Betriebsaufgabe

 [Zur Webseite](#)

In Kürze

Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen

Durch § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde ein Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen eingeführt. Diese Regelung ist am 1.1.2023 in Kraft getreten, wobei hier die Leistungserbringung (also regelmäßig die Abnahme der Anlage) entscheidend ist. Das Bundesfinanzministerium hat zu der Neuregelung und der Entnahme von Photovoltaikanlagen, die vor 2023 erworben wurden, bereits Stellung genommen. Viele Bürger sind allerdings insbesondere hinsichtlich der Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen verunsichert.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)

Vorsicht vor nicht fortlaufenden Rechnungsnummern: Schätzungen drohen

Bei der Vergabe von Rechnungsnummern ist man auf der sicheren Seite, wenn diese fortlaufend sind. Wie der Bundesfinanzhof erneut bestätigte, können Lücken das Finanzamt im Einzelfall zu Hinzuschätzungen berechnen.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)





Einführung der obligatorischen E-Rechnung: DStV nimmt Stellung

In Deutschland soll zum 01.01.2025 eine E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze eingeführt werden. Es wird unter anderem vorgeschlagen, dass eine Rechnung für eine im Inland steuerbare Leistung in elektronischer Form auszustellen ist, wenn der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt. Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen wären dann nicht mehr erlaubt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu am 17.04.2023 einen Diskussionsentwurf zur Änderung des § 14 Umsatzsteuergesetz an die Verbände geschickt. Diese hatten bis zum 08.05.2023 die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Aus der Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) ist es wichtig, gleich zu Beginn auch das anschließend geplante Meldesystem zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung im Blick zu haben.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Pflicht zur E-Rechnung in Kombination mit einem Meldesystem vor. Deutschland plant davon losgelöst auch hierzulande die Implementierung eines E-Rechnungssystems. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu.

Der Verband gibt in seiner Stellungnahme ergänzende Hinweise und betont die besondere Rolle des steuerberatenden Berufs-

stands bei der Umsetzung des geplanten Meldesystems. Berater sollten zwingend in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden E-Rechnungsplattformen eingebunden werden.

Der DStV gibt zu bedenken, dass für Software- und Prozessumstellungen ausreichend Zeit benötigt wird. Eine Umstellungszeit von weniger als zwölf Monaten sieht er kritisch. Hier sollten kleine und mittlere Unternehmen eine Schonfrist erhalten. Dies würde jedoch zu Abgrenzungsfragen führen. Eine Lösung sieht der Verband grundsätzlich in einem späteren Inkrafttreten - dafür dann aber verpflichtend für alle.

Auch die Einführung des Meldesystems für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sieht der Verband kritisch und schlägt vor, dass diese lediglich den Empfang von E-Rechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener E-Rechnungen jedoch befreit bleiben sollten. Ansonsten würde die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung konterkariert.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie das BMF die Stellungnahmen der Verbände würdigt und umsetzen wird.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

ZAHLUNGSTERMINE

September | Oktober 2023

Montag, 11.09.2023 (14.09.2023*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.09.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

Dienstag, 10.10.2023 (13.10.2023*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 27.10.2023

- Sozialversicherungsbeiträge
-

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Acht-Stunden-Grenze bei Verpflegungspauschale: Einzelne Abwesenheitszeiten dürfen zusammengerechnet werden

Arbeitnehmer können für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten pauschale Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten absetzen oder sich steuerfrei von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Hierzu sollten Sie wissen: Wenn Sie an einem Arbeitstag viele einzelne Auswärtstermine wahrnehmen und zwischendurch immer wieder zu Ihrer Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte zurückkehren, dürfen Sie sämtliche Abwesenheitszeiten zusammenrechnen!



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Erzeugergenossenschaft: Behandlung von Vorkosten und Vermarktungsgebühren

Im Zusammenhang mit Schlachtviehlieferungen fallen regelmäßig Vorkosten, zum Beispiel Transport- und Wiegekosten, an. Hier gilt: Vorkosten, die pauschal erhoben und ohne gesonderte Vereinbarung einer weiteren Leistung dem Landwirt in Rechnung gestellt werden, stellen keine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung dar. Vorkosten führen auch nicht zu einem umsatzsteuerpflichtigen tauschähnlichen Umsatz.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Anleger aufgepasst: Den Finanzbehörden liegen Daten einer Kryptobörse vor

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum haben in der Vergangenheit zeitweise wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass so manche Spekulanten erhebliche Kursgewinne einfahren konnten. Wer in digitale Währungen investierte, konnte sich lange Zeit gleichsam in einer Welt ohne staatliche Kontrolle wähen. Diese Zeiten dürften nun aber vorbei sein, denn auch die Finanzämter interessieren sich mittlerweile verstärkt für die Gewinne, die mit digitalen Währungen erzielt werden.

Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung hat im Zuge eines Auskunftersuchens nun von einer großen Kryptobörse ein umfangreiches Paket mit den Daten von Tausenden Kunden erhalten. Damit kann der Fiskus überprüfen, ob die Nutzer ihre Gewinne korrekt versteuert haben.

Hinweis: Veräußerungsgewinne, die ein Anleger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen erzielt, müssen als privates Veräußerungsgeschäft versteuert werden. Virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne der Regelungen zu privaten Ver-

äußerungsgeschäften dar. Die realisierten Wertzuwächse sind demnach genau wie beim Verkauf von Goldbarren, historischen Automobilen oder Kunstwerken als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Um- tausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Medienberichten zufolge kann durch die Datensätze aus NRW eine Nachversteuerung in Höhe zweistelliger Millionenbeträge ausgelöst werden. Welche Kryptobörse konkret zur Offenlegung ihrer Daten gebracht werden konnte, wollte die Finanzverwaltung NRW allerdings nicht mitteilen.

Hinweis: Kryptoanleger müssen nun also damit rechnen, dass sie demnächst Post vom Finanzamt oder sogar von der Steuerfahndung bekommen. Auch die Finanzbehörden anderer Bundesländer haben inzwischen erste Datensätze zur Einsicht erhalten. Wer entsprechende Gewinne bislang dem Fiskus verschwiegen hat, sollte zusammen mit seinem steuerlichen Berater die Möglichkeit prüfen, eine strafbefreiende Selbstanzeige beim Finanzamt zu stellen.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0

Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de

www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... dass Ameisen sich für die Krebsfrüherkennung sehr gut eignen?

In der Krebsmedizin kommt der Diagnostik eine große Bedeutung zu. Doch die Verfahren zur Beurteilung von Gewebeproben sind aufwändig und teuer. Deshalb versuchen Forschende schon länger, den Geruchssinn von Tieren zu nutzen. Gerade Hunde haben bereits eindrucksvoll gezeigt, dass ihre feinen Nasen zwischen Krebszellen und gesundem Gewebe unterscheiden können. Entartete Zellen setzen spezielle flüchtige Substanzen frei, die durch das hochsensible Sinnessystem der Tiere erfasst werden können. Allerdings ist der Kostenfaktor bei Hunden aufgrund monatelanger Ausbildung und ständiger Betreuung sehr hoch. Mittlerweile ist lange bekannt, dass Ameisen einen hochsensiblen Geruchssinn haben und sehr schnell lernen. Dass auch sie Krebszellen riechen können, hat vor Kurzem ein französisches Forscherteam herausgefunden. Für die Versu-

che stellte das Team unterschiedliche Riechproben her. Dazu wurden Laborkulturen von verschiedenen Arten von Krebszellen sowie von gesunden Vergleichszellen in Probenmaterial verwandelt. Auf die Krebs-Proben wurden die Versuchstiere geeicht, indem die Forscher sie mit einer Zuckerlösung versetzten. Innerhalb einer überraschend kurzen Trainingsphase schienen die Ameisen die Geruchsmerkmale der Krebs-Proben zu „bevorzugen“: Bei der Wahl zwischen den gesüßten Krebszellen-Lösungen und den ebenfalls gesüßten Kontrollzellen-Lösungen liefen die Tiere durchgehend auf das Geruchsmuster mit den Krebszellen zu. Nun denkt man daran, Ameisen auch auf das Aufspüren von Betäubungsmitteln, Sprengstoffen oder Krankheiten wie Malaria zu trainieren.